

**Aufbewahrung kleiner Mengen im nicht gewerblichen Bereich nach
Nummer 4 des Anhangs Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen in kg**

	Lager- gruppe	Aufbe- wahrungsort	Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum
			Bewohnter Raum	Nicht bewohnter Raum	
	1		2	3	4
	Lagergruppe 1.1				
1	Sprengstoffe, Sprengschnüre		n. z. ^{*)}	n. z. ^{*)}	5
2	Schwarzpulver, Treibladungspulver, Treibladungen, pyrotechnische Sätze der Kategorie ^{*)} S2		n. z. ^{*)}	1	3
3	Zündmittel		n. z. ^{*)}	0,1	1
4	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien ^{*)} 3 ^{c)} , 4 ^{d)} , T2 ^{f)} und P2 ^{h)}		n. z. ^{*)}	1	1
	Lagergruppe 1.2				
5	pyrotechnische Gegenstände der Kategorien ^{*)} 3 ^{c)} , 4 ^{d)} , T2 ^{f)} und P2 ^{h)}		n. z. ^{*)}	2	5
	Lagergruppe 1.3				
6	Treibladungspulver, Treibladungen, pyrotechnische Sätze der Kategorien ^{*)} S1 und S2		n. z. ^{*)}	3	5
7	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien ^{*)} 2 ^{b)} , 3 ^{c)} , 4 ^{d)} , T1 ^{e)} , T2 ^{f)} , P1 ^{g)} und P2 ^{h)} sowie pyrotechnische Munition der Klassen ^{**)} PM I und PM II		n. z. ^{*)}	3	5
	Lagergruppe 1.4				
8	Zündmittel		n. z. ^{*)}	0,1	1
9	Pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien ^{*)} 1. ^g bis ^h , ¹⁾ , pyrotechnische Sätze S1 und S2 sowie pyrotechnische Munition der Klassen ^{**)} PM I und PM II; davon höchstens 20% ohne Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. SprengV		n. z. ^{*)} ²⁾	10	15
10	Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1 ¹⁾ und der Kategorie ^{*)} P1 für den Einbau in Fahrzeugen		n. z. ^{*)}	1	1
11	Lagergruppe Ia		n. z. ^{*)}	3	5
12	Lagergruppe Ib		n. z. ^{*)}	3	10
13	Lagergruppen II und III		n. z. ^{*)}	5	20

^{*)} nicht zulässige Aufbewahrung.

¹⁾ Pyrotechnische Gegenstände der Zeile 10 sind ausgenommen.

²⁾ Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 und pyrotechnische Munition der Klasse PM I dürfen bis zu 1 kg aufbewahrt werden.

^{*)} Zuordnung zu Kategorien entsprechend § 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

^{**)} Zuordnung zu Klassen entsprechend § 11 Absatz 5 der Beschussverordnung.

^{a)} Der Kategorie 1 ist die Klasse I nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

^{b)} Der Kategorie 2 ist die Klasse II nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

^{c)} Der Kategorie 3 ist die Klasse III nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

^{d)} Der Kategorie 4 ist die Klasse IV nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

^{e)} Der Kategorie T1 ist der Teil - Bühnen- und Theaterfeuerwerk - der Unterklasse T₁ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

^{f)} Der Kategorie T2 ist der Teil - Bühnen- und Theaterfeuerwerk - der Unterklasse T₂ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen.

^{g)} Der Kategorie P1 ist der Teil der Unterklasse T₁ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen, der nicht Bühnen- und Theaterfeuerwerk ist.

^{h)} Der Kategorie P2 ist der Teil der Unterklasse T₂ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung gleichzusetzen, der nicht Bühnen- und Theaterfeuerwerk ist.

¹⁾ Klasse T₁ nach § 6 Absatz 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung.